

Satzung

0.32

der Stiftung
der Eheleute Heinrich und Maria Beckers
zur Unterstützung von Multiple Sklerose
kranken Essener Bürgern
vom 7. Februar 2005

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 26. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform

Das der Stadt Essen durch gemeinschaftliches Testament der Eheleute Heinrich und Maria Beckers vom 09.08.1980 vermachte Vermögen bildet die „Stiftung der Eheleute Heinrich und Maria Beckers zur Unterstützung von Multiple Sklerose kranken Essener Bürgern“. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne der §§ 100 GO NRW und 35 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die gemeinnützige Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft – Ortsvereinigung Essen e.V. – zur Förderung und Unterstützung von Essener Bürgern, die an Multiple Sklerose erkrankt und bedürftig im Sinne des § 53 Abgabenordnung sind.
Die Förderung und Unterstützung soll insbesondere durch Verbesserung und Erweiterung der Betreuung, Behandlung und Rehabilitation der erkrankten Personen, Verbreitung der Kenntnis in der Öffentlichkeit über diese Krankheit sowie Förderung der Forschung über deren Entstehung, Behandlung und Heilung geschehen.
Die aus den Stiftungserträgen zu finanzierenden Aufwendungen für Betreuung, Behandlung und Rehabilitation sind dabei auf Essener Multiple Sklerose Kranke zu beschränken.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a) Abgabenordnung gebildet werden.
Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst ist untersagt, auch wenn dies in der Absicht geschehen soll, das Kapital später aus den Einkünften wieder zu ergänzen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungskapital

- (1) Das Stiftungskapital beträgt derzeit 51.095,46 Euro. Es ist von der Stadt Essen in eigener Verantwortung anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stadt Essen ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

§ 5 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Verwaltung stellt die Stiftungsmittel einmal jährlich der in § 2 Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden und einen Verwendungsnachweis einzureichen.

§ 6 Sozialausschuss

Die Verwaltung legt dem Sozialausschuss des Rates der Stadt Essen nach Ablauf eines Jahres einen Bericht über die Verwendung der Stiftungserträge vor. Dem Ausschuss obliegt die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über eine Rücklagenbildung.

§ 7 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 8 Grabpflege

Die Stadt Essen ist verpflichtet, die Grabstätte der Eheleute Beckers auf dem Nordfriedhof, Feld 127/28, in würdigem Zustand zu erhalten und zu pflegen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Stiftung der Eheleute Heinrich und Maria Beckers zur Unterstützung von Multiple Sklerose kranken Essener Bürgern vom 26. Mai 1983, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 27.05.1983, Seite 131, geändert durch Satzung vom 04. September 1985, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 13.09.1985, Seite 338.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
Nr. 6 vom 11. Februar 2005